

Wenn die Ehe nicht mehr funktioniert

Ist die Ehe zerrüttet, so kommt eine Scheidung in Betracht. Die Zerrüttung liegt vor, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann daß sie diese wiederherstellen. Sind sich die Ehepartner einig, dann wird eine Trennungsdauer von einem Jahr verlangt. Nur im Falle einer unzumutbaren Härte gilt etwas anderes, was in der Praxis jedoch höchst selten ist. Will sich ein Ehepartner nicht scheiden lassen, so gilt die Ehe nach drei Jahren als zerrüttet und kann — von seltenen Ausnahmen abgesehen — geschieden werden.

Getrennt leben bedeutet, daß keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und ein Ehegatte sie im Hinblick auf die Ablehnung der ehelichen Lebensgemeinschaft erkennbar auch nicht mehr herstellen will. Die Trennung kann auch innerhalb der gemeinsamen Wohnung stattfinden. Auch ein Versöhnungsversuch über kürzere Zeit unterbricht oder hemmt die vorgeschriebene Trennungsfrist nicht.

Im Scheidungsfall sind über die Hausratsverteilung, die Vermögensauseinandersetzung, den Unterhalts- und Versorgungsausgleich, das Sorge- und Umgangsrecht sowie gegebenenfalls weitere regelungsbedürftige Fragen Entscheidungen zu treffen. Die wirtschaftlichen Folgen der Scheidung können im sogenannten Verbundverfahren zusammen erledigt und gleichzeitig mit der Ehescheidung entschieden werden.

Besteht keine Einigkeit, so erfolgt die Vermögensauseinandersetzung hinsichtlich des Hausrates und der Ehwohnung, nach einer „gesetzlichen“ Verordnung.

Das eigentliche Vermögen ist entsprechend des „Güterstandes“ der Ehe auseinander zu setzen. Hatten die Partner keine besondere Regelung (Ehevertrag) getroffen, so ist das Endvermögen beider Ehegatten unter Abzug des jeweiligen Anfangsvermögens bei Eheschließung aufzuteilen. Anfangsvermögen ist das nach Abzug der Schulden am Tage der standesamtlichen Eheschließung vorhandene Nettovermögen eines Ehepartners. Im Falle der Überschuldung beträgt das Anfangsvermögen Euro 0,00. Erbschaften und Schenkungen (auch während der Ehezeit) sind dem Anfangsvermögen zuzurechnen und damit nicht aufzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt des Endvermögens ist der Tag der Zustellung des Ehescheidungsantrags. Es besteht ein wechselseitiger Vermögens-Auskunftsanspruch, wobei verlangt werden kann ein Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen. Für den Fall von Eheverträgen gelten andere Grundsätze.

Das Gericht hat Ehegatten zur elterlichen Sorge anzuhören, es unterrichtet ferner das Jugendamt und kann auf Antrag einem Elternteil die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein übertragen, wenn entweder der andere Elternteil zustimmt (und das über 14 Jahre alte Kind nicht widerspricht) oder zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der alleinigen Sorge auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am Besten entspricht. Etwas anderes gilt dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls besteht. Im Regelfall ist das Gericht an eine Einigung der Eltern gebunden, ohne daß es noch eine selbstständige Kindeswohlprüfung anzustellen hat.

Hinsichtlich des Umgangsrechtes gilt, daß das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat und jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt ist. Auch Großeltern und Geschwister, frühere Ehegatten oder Lebenspartner die mit dem Kind über längere Zeit in häuslicher Ge-

meinschaft gelebt haben können ein Recht auf Umgang erhalten. Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechtes entscheiden und seine Ausübung — auch gegenüber Dritten — näher regeln.

Im Bezug auf den Unterhalt ist der Kindes- und der Ehegattenunterhalt zu unterscheiden. Der Unterhaltsanspruch ist individuell zu ermitteln und zwar entsprechend der konkreten Leistungsfähigkeit des Schuldners und der Bedürftigkeit des Unterhaltsempfängers.

Hinsichtlich des Kindesunterhalts dienen Sätze der auf der Regelbetragsverordnung aufbauenden Düsseldorfener bzw. der Berliner Tabelle als Orientierung. Dabei wird das Kindesalter, das Einkommen des Schuldners, die Zahl der Unterhaltsverpflichtungen, das Vermögen/Einkommen des Kindes, und insbesondere das Kindergeld berücksichtigt. Unter Anrechnung des hälftigen Kindergeldes ist insoweit für das erste und zweite Kind in der Altersstufe 1-5 Jahre ein durchschnittlicher

Fortsetzung auf der nächsten Seite



Wir bemühen uns,
für Sie eine
ganz kleine Nummer
zu sein,
nämlich die Nummer »1«

*Augenoptik
Köhn*

60437 Frankfurt am Main (Bonames)
Homburger Landstraße 663
Telefon (069) 50 42 00




**fahrschule
KRANZ**

Alt-Nieder-Eschbach 23
Telefon: 0 6172 41977

HORMANN

Tore-Türen-Zargen-Fenster

Beratung, Aufmaß, Montage

Gebr. E. u. H. Oechsler
60437 Frankfurt/M. (Nieder-Eschbach)
Bernar Str. 75 · Telefon (069) 507 1066
Telefax (069) 507 06 19

**JEDE ANZEIGE IST EIN
SCHAUFENSTER MEHR !**

DIEROLF

RECHTSANWÄLTE

Axel Dierolf

Rechtsanwalt

Christian F. Jaensch

Rechtsanwalt

Dr. Jörg Dierolf

Rechtsanwalt

Ober Eschbacher Strasse 91
61352 Bad Homburg

Postfach 1327
61283 Bad Homburg

Tel.: 06172 - 1713 - 0
Fax: 06172 - 1713 - 13
eMail: Kanzlei@Dierolf.org
www.Dierolf.org

Unterhaltsbetrag in Höhe von ehemals DM 360,00, für ein 6-11 Jahre altes Kind durchschnittlich ehemals DM 465,00 und für ein 12-17-jähriges Kind durchschnittlich ehemals DM 525,00 - 575,00 zu zahlen. Dem leistenden Elternteil muß jedoch ein angemessener Eigenbedarf seines Einkommens verbleiben. Dieser beträgt ca. monatlich Euro 1.000,— gegenüber volljährigen und Euro 840,— gegenüber minderjährigen Kindern, soweit der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist. Es besteht eine Auskunftspflicht über das Einkommen/Vermögen.

Leben die Ehegatten voneinander getrennt ohne geschieden zu sein, so kann der bedürftige Ehegatte von dem anderen, soweit dieser leistungsfähig ist Zahlung von Unterhalt verlangen. Auf die Gründe der Trennung kommt es grundsätzlich nicht an. Eine gesetzliche Unterhaltshöhe gibt es nicht. Als Faustformel gilt: Das vom Gläubiger erzielte Arbeitseinkommen wird von ihm um den vollen Kindesunterhalt gekürzten Einkommen des Schuldners abgezogen. Der Gläubiger erhält eine Quote von 3/7 des Differenzbetrages. Es ist jedoch dringend darauf hinzuweisen, daß es unterschiedliche Berechnungsmethoden gibt und es auf den jeweiligen Einzelfall ankommt. Auch der geschiedene bedürftige Ehegatte der sich nicht selbst versorgen kann erhält Unterhalt. Gründe können sein: Kindesbetreuung, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter, Ausbildung oder Billigkeitsgründe bzw. Einkommensdifferenzen in Form des sogenannten Aufstockungsunterhaltes. Alle Un-

terhaltsfragen können vertraglich geregelt werden, und zwar formfrei. Hierzu sollte jedoch unbedingt anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Zu beachten ist auch, daß mit Rechtskraft des Scheidungsurteils der nicht sozialversicherungspflichtige Ehegatte nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert ist. Er kann aber binnen einer Frist von drei Monaten ab Rechtskraft der Scheidung die Versicherung als freiwilliges Mitglied fortführen.

Weiter ist der sog. Versorgungsausgleich, also die in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften auf Versorgungsleistungen (Invalidität, Rente etc.) zu regeln. Hierbei wird vereinfacht gesagt, der Rentenanspruch des einen Ehegatten gekürzt, wobei dies in der Regel nur die in der Zukunft liegende Rentenzahlung betrifft. Ein bestimmter Geldbetrag im Rahmen der Scheidung ist grundsätzlich nicht zu zahlen.

Der Verfasser, Rechtsanwalt Christian F. Jaensch, ist Partner der Sozietät Dierolf Rechtsanwälte Bad Homburg/Ober-Eschbach.

Kirchen Nachrichten

Katholische Pfarrgemeinde St. Stephanus Nieder-Eschbach

HL. Messen:

Sonntag: 10.15 Uhr Hochamt — (14.00 Uhr Andacht)
Montag: 10.00 Uhr, Dienstag 19.00 Uhr, Mittwoch 9.00 Uhr
Freitag: 19.00 Uhr, Samstag: 18.00 Uhr Vorabendmesse

Ober-Eschbach:

Sonntag: 9.00 Uhr Hochamt; Donnerstag: 18.00 Uhr hl. Messe

Jeden 2. Sonntag im Monat ändern sich die Gottesdienstzeiten wie folgt:

Ober-Eschbach: 10.15 Uhr; Nieder-Eschbach 9.00 Uhr

Kirche des Nazareners — Evang. Freikirche

Homburger Landstraße 805 · Ecke Berner Straße

Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst
10.00 Uhr Kinder-Sonntagschule

Dienstag: 19.30 Uhr Bibelstunde

Mittwoch: 19.30 Uhr Jung-Erwachsenen Kreis und 14-tägig Hauskreis in Nieder-Eschbach

Sonntag: 18.30 Uhr Teenagerkreis

Kath. Pfarramt St. Bonifatius Bonames

1., 3. und 5. Sonntag im Monat 9.30 Uhr Gottesdienst

2. und 4. Samstag im Monat 18.00 Uhr Sonntagvorabendmesse

Kath. Kirche Am Bügel - St. Lioba

Sonntag: 11.00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch: 8.15 Uhr Heilige Messe

1. Sonntag im Monat: Familiengottesdienst

3. Sonntag im Monat: Heilige Messe, Kinderwortgottesdienst, Kinderkuschelgottesdienst.

Sehnsüchtig erwartet:

Das neue Nordquist-Bilderbuch

Sven Nordqvist Wie Findus zu Pettersson kam



12,— Euro

So niedlich war Findus noch nie!

Buch + Papier SCHAAN

60437 Frankfurt, Alt-Nieder-Eschbach 62
Telefon 069 / 507 30 49, Telefax 069 / 507 30 16

**Malteser
Hilfsdienst**

Essen auf Rädern

Telefon 0 61 71 / 1 92 15

ANZEIGENANNAHME:

Telefon (069) 507 30 49

Fax (069) 507 30 16

**Kah
Versicherungen**

Inh. Thomas Naumann

Homburger Landstr. 695

60437 Frankfurt-Bonames

Telefon: (0 69) 50 17 77

Allianz



Vermittlung von

Vereinte Krankenvers.

Finanzierungen + Bausparen

Tele Elektronikversicherung

Hermes Kreditversicherung